|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Arbeitgeber-Nr.:**  (wird vom Arbeitgeber eingetragen) | | Von Mitarbeiter\*in: | |
| Zur Rückgabe an:Kirchengemeinde/Dienststelle/Einrichtung | |
|  | | Name, Vorname         Personal-Nr. | |
| Erhebungsbogen zur Beschäftigung  im Übergangsbereich (§ 20 Abs. 2 SGB IV) | | | |
| Ihre Beschäftigung liegt grundsätzlich im sog. Übergangsbereich (sozialversicherungspflichtiges Entgelt zwischen 520,01 € und 2.000,00 €). In diesem Bereich werden die Sozialversicherungsbei­träge aus einem reduzierten Entgelt berechnet. Um feststellen zu können, ob für Ihre Beschäfti­gung die Regelungen zum Übergangsbereich tatsächlich Anwendung finden, benötigt die ZGAST noch folgende Angaben: | | | |
| 1. **Gibt es weitere sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen?**   Nein, ich habe keine weiteren Beschäftigungsverhältnisse.  Ja, ich habe folgende weitere Beschäftigungsverhältnisse:   |  |  |  |  |  | | --- | --- | --- | --- | --- | | Nr. | seit / ab | ggf. bis | Name und Adresse der Firma | SV-Behandlung | | 1 |  |  |  | sv-pflichtig  geringfügig \*1 | | 2 |  |  |  | sv-pflichtig  geringfügig \*1 | | 3 |  |  |  | sv-pflichtig  geringfügig \*1 |   Das regelmäßige Entgelt aus allen meinen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhält-  nissen (einschließlich der 520€-Minijobs) überschreitet den Betrag von **monatlich 3.040,00 €**.  Die Regelungen für den Übergangsbereich finden daher keine Anwendung.\*2  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  \*1 Bitte unbedingt auch geringfügig entlohnte Beschäftigungen (520€-Minijobs) angeben, da Nebenbeschäf-  tigungen in der Arbeitslosenversicherung gesondert berücksichtigt werden!  \*2 Die Angabe der Entgelthöhe unter Punkt 2 kann in diesem Fall entfallen. | | | |
| 1. **Höhe der Entgelte aus weiteren sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen:**   Zur Beurteilung des Übergangsbereichs ist zunächst das sogenannte „regelmäßige Arbeitsentgelt“ zu ermitteln. Hierbei sind auch regelmäßig wiederkehrende Einmalzahlungen zu berücksichtigen (z. B. die Jahres­sonderzahlung im öffentlichen oder kirchlichen Dienst), soweit der Anspruch auf die Zahlung bereits feststeht.  Für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge benötigt die ZGAST die Höhe der tatsächlich gezahlten Entgelte aller anderen Arbeitgeber. Gemäß § 280 Abs. 1 SGBIV sind Sie gesetzlich dazu verpflichtet, dem Arbeitgeber sämtliche zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben mitzuteilen.  **Bei Beschäftigungsbeginn genügt zunächst eine aktuelle Entgeltbescheinigung je Arbeitgeber. Anschließend müssen die Entgeltbescheinigungen jeweils bei Veränderungen vorgelegt werden. Die Entgeltbescheinigungen des Monats Dezember sollten immer vorgelegt werden.**  Sie können die Entgelte auch in die folgende Tabelle eintragen und die Entgeltbescheinigungen nachreichen.   |  |  |  |  | | --- | --- | --- | --- | | Beschäftigungs-Nr. aus Punkt 1 | Höhe des laufenden monatliche Entgelts | regelmäßige einmalige Zahlungen | Berücksichtigung von Freibeträgen \*2 | | 1 |  |  | kein Freibetrag  Übungsleiterfreibetrag  Ehrenamtsfreibetrag | | 2 |  |  | kein Freibetrag  Übungsleiterfreibetrag  Ehrenamtsfreibetrag | | 3 |  |  | kein Freibetrag  Übungsleiterfreibetrag  Ehrenamtsfreibetrag |   \*2 Freibeträge für nebenberufliche Tätigkeiten gem. § 3 Nr. 26 EStG („Übungsleiterfreibetrag“)  oder gem. § 3 Nr. 26 A EStG („Ehrenamtsfreibetrag“) | | | |
| Datenschutz: Die hier gemachten Angaben sowie die vorgelegten Entgeltbescheinigungen werden nur zum Zwecke der Gehaltsabrechnung verwendet. Die Erhebung erfolgt aufgrund des Rundschreibens der Spitzenverbände der Sozialversicherung vom 16.08.2022, Seite 40. Sollte Ihre Beschäftigung nicht im Übergangsbereich liegen, wird dies entsprechend auf Ihrer Gehaltsmitteilung angegeben. Persönliche Angaben können geschwärzt werden. | | | |
| 3.Erklärung:Ich versichere, dass meine Angaben vollständig und der Wahrheit entsprechend sind. Mir ist bekannt, dass ich verpflichtet bin, jede in den dargelegten Verhältnissen eintretende Änderung unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere auch, wenn sich mein monatliches Entgelt aus einem weiteren Beschäftigungsverhältnis ändert. Mir ist bekannt, dass ich bei Verstoß gegen diese Mitteilungspflicht verpflichtet bin, eventuelle Ansprüche der Sozialversicherungsträger an den Arbeitgeber auf Beitragsnachentrichtung, so weit diese sich auf den Arbeitnehmeranteil beziehen, auszugleichen. Auf eine tarifliche Ausschlussfrist kann ich mich **nicht** berufen. | | | |
|  |  | |  |
| Ort, Datum |  | | Unterschrift Mitarbeiter\*in |